

und Ermutigung, sich in der jeweiligen geistlichen Praxis und Tradition gegenseitig kennenzulernen, das gemeinsame geistliche Erbe der christlichen Kirchen und Gemeinschaften miteinander zu teilen und an der jeweils eigenen geistlichen und liturgischen Tradition bereitwillig Anteil zu gewähren, soweit das vom jeweiligen Stand der Gemeinsamkeit her möglich ist“ (61). In dem Beitrag „Die ‚communicatio in sacris‘ – Zur Korrelation zwischen geistlicher und kirchlicher Gemeinschaft in ökumenischen und rechtsgeschichtlichen Bezügen“ (63–83), den R.-Sp. verfaßt hat, ist vor allem der Exkurs über die Exkommunikation (und das Anathem) interessant. Der zweite Teil des vorliegenden Buches (Partikularrechtliche Bestimmungen zur Ökumene in Deutschland, 85–164) enthält vier Aufsätze, die hier nur aufgelistet werden sollen. Beitrag 1 stammt von H. und hat den Titel „Die Bestimmungen zu ökumenischen Wortgottesdiensten in den deutschen Diözesen“ (87–117). Studie 2 ist ebenfalls von H. und trägt die Überschrift „Die Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe“ (118–139). Auch Aufsatz 3 (Die Bestimmungen zur Vorbereitung und Feier von konfessionsverschiedenen Eheschließungen, 140–156) hat H. geschrieben. Abhandlung 4 schließlich (Konversion und Rekonziliation im Recht des Staates und der Kirche, 157–164) stammt aus der Feder von R.-Sp. Der dritte Teil des vorliegenden Buches (Kirchliches Recht und ökumenische Praxis, 165–220) enthält drei Studien. In der ersten (Bedingte Teilhabe nichtkatholischer Christen an der Eucharistie. Kirchenrechtliche Gesichtspunkte zum Verhältnis Eucharistie und Kirche, 167–193) schildert R.-Sp. drei Fälle: die Todesgefahr, die Krankheit und die konfessionsverschiedene Ehe. Die für diese Fälle erlaubte Teilnahme nichtkatholischer Christen an der Kommunion möchte die Autorin „generalisieren“ und auf andere Fälle ausgedehnt wissen. Zu einer ähnlichen Lösung kommt H. in dem Artikel „Das Problem der eucharistischen Gastfreundschaft bei konfessionsverschiedenen Ehen und Familien“ (194–214). Das vorliegende Buch wird abgeschlossen mit einem Aufsatz von H. (Ökumenische Vereinbarungen auf unterster Ebene, 215–220), in dem zehn Regeln für das gemeinsame ökumenische Handeln formuliert werden. Die erste Regel sei hier wiedergegeben, weil sie viel aussagt über den Geist, in dem das (hier anzuzeigende) Buch verfaßt wurde: „Nach dem heutigen Stand der gemeinsamen Gespräche zwischen den Kirchen kann Ökumene weder als ‚Rückkehr‘ noch als ‚Vereinigung‘ bzw. ‚Verschmelzung‘ noch als Festschreibung des ‚kleinsten gemeinsamen Nenners‘ noch als ‚Aufgeben aller konfessionellen Unterschiede‘ konzipiert werden. Ökumene hat vielmehr die ‚versöhnte Verschiedenheit‘ oder eine ‚konziliare Gemeinschaft‘ zum Ziel, also eine versöhnte Gemeinschaft von verschiedenen Kirchen, die bei aller Anerkennung der Verschiedenheit zum gemeinsamen Glauben, Handeln und Zeugnis kommen“ (218). – Das vorliegende Buch bietet eine gute Einführung in die Probleme der heutigen Ökumene. Vermutlich werden uns diese Probleme noch lange beschäftigen. In der Ökumene brauchen wir Geduld und den langen Atem. Ich will das mit einem Beispiel erläutern, das Kardinal Leo Suenens (1904–1996) gebrauchte, als er seinen Landsleuten die ökumenischen Bestimmungen des neuen CIC (1983) vorstellte: „Wer mit dem Aufzug in das 50. Stockwerk eines Hochhauses fahren möchte und sich schon in der 30. Etage befindet, denkt für gewöhnlich nur an die 20 noch vor ihm liegenden Stockwerke, nicht an die 30 schon zurückgelegten.“

R. SEBOTT S. J.

KAHLER, HERMANN, *Absentia consensus*. Der fehlende Mindestwille zur Ehe als Ehenichtigkeitsgrund (Adnotationes in ius canonicum; 14). Frankfurt am Main: Peter Lang 1999, 402 S., ISBN 3-631-34656-5.

Unsere Gesellschaft ruht auf sittlichen Werten (so wie unsere Gebäude auf dem Grundwasser), die über Jahrhunderte selbstverständlich von der Bevölkerung akzeptiert wurden und die man kaum diskutierte. Erst jetzt, da diese Fundamente zu zerbröckeln drohen, geraten sie ins Zentrum unserer Aufmerksamkeit. Wer früher als Katholik (bzw. als Christ) eine Ehe schloß, von dem nahm man an, er wolle sie so schließen, wie Christus sie gewollt hat und wie die Kirche sie will. Den Nupturienten wurde eine „inclinatio naturalis“ bzw. eine „voluntas generalis“ zur Ehe unterstellt, wenn sie die sozialtypische Figur der Ehe als Dauergemeinschaft zwischen Mann und Frau zum Zwecke der Fortpflanzung gekannt hatten. Wer unter diesen Prämissen den

Ritus der Eheschließung vollzog, dem wurde (mit sehr guten, aber nicht eigens artikulierten Gründen) unterstellt, er habe den (unersetzlichen) Willen zur Ehe in ausreichender Weise gefaßt und betätigt. Ein Beispiel mag dies verdeutlichen: Daß es auch (rechtlich anerkannte) homosexuelle Paare geben soll, ist den Eherichtern nicht einmal im Traum eingefallen. Im „Index verborum ac locutionum codicis iuris canonici“ (also in der Handkonkordanz zum katholischen Kirchenrecht) kommt das Wort „homosexualitas“ überhaupt nicht vor; auch kein irgendwie synonyme Begriff. Dies alles hatte zur Folge, daß sich die Ehegerichtsbarkeit kaum mit dem (bloßen und blanken) Fehlen des Ehwillens beschäftigt hat. Erst wenn jemand durch positiven Willensakt die Ehe abschloß, wurde und wird can. 1101 § 2 wirksam, der besagt: „At si alterutra vel utraque pars positivo voluntatis actu excludat matrimonium ipsum vel matrimonii essentialia aliquod elementum, vel essentialia aliquam proprietatem, invalide contrahit.“ Diesem Problem des fehlenden Mindestwillens zur Ehe (ohne daß ein eigens formulierter „actus voluntatis contrarius“ vorliegt) ist H. Kahler (= K.) in dem vorliegenden (sehr solide gearbeiteten) Buch nachgegangen. Seine Leitfrage formuliert er so: „Welches ist bei allem, was von den Partnern mit einer Eheschließung angestrebt sein mag, das Minimum eines Willens zur Ehe, das vom kanonischen Recht auf seiten der Eheschließenden gefordert ist, um einen rechtlich zurechenbaren Ehekonsens zu leisten? Wie beim Mindestwissen ein bestimmter Kenntnisstand von dem, was Ehe ist, zur gültigen Eheschließung nicht unterschritten werden darf, so gibt es einen Mindestwillen, der die Untergrenze dessen markiert, was bei der Eheschließung von den Partnern gewollt sein muß, damit ihre Beziehung zu einer ehelichen wird“ (20). Diese Leitfrage wird in fünf Abschnitten „durchgespielt“. Nach der „Einführung“ (17–28) kommt die „Problemanzeige“ (29–74), die die Bemühungen der deutschen und englischen Ehegerichte aufzeigt, den entsprechenden Ehenichtigkeitsgrund richtig zu beschreiben und zu bewerten. Im dritten Abschnitt (Rechtsslage, 75–196) behandelt K. das Eheverständnis im CIC/1917, in der Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ des Zweiten Vatikanischen Konzils und schließlich die Konsenslehre im CIC/1983. Im vierten Abschnitt (Rechtssprechung der Römischen Rota, 197–302) wird dargestellt, daß die römischen Richter und Fachleute das anstehende Problem durchaus erkannten, aber bisher nicht in der Lage waren, es mit einer richtigen Begrifflichkeit zu formulieren. Im fünften Abschnitt (Schlußfolgerungen, 303–365) geht es darum, das bisher Gesammelte (im Hinblick auf die Beschreibung eines fehlenden Mindestwillens zur Ehe) auszuwerten. Die vorher gesammelten und erläuterten Begriffe (der „inadequate consent“, die „äquivalente“ Simulation, das Fehlen einer „richtigen Intention“, die „absentia consensus“) werden nun so illustriert, daß man erkennen kann, wie es sich bei dem neuen „caput nullitatis“ nicht um ein Herausbrechen dessen handelt, was Ehe ausmacht (dies ist ja in can. 1101 § 2 genügend und gut beschrieben), sondern daß bei dem neuen (bisher erst angepeilten) Ehenichtigkeitsgrund schlichtweg der Mindestwille fehlt. Für K. müssen sich die (positive) Konsensdefinition und die (negativen) Konsensmängel (spiegelbildlich) entsprechen. K. kommt dann zu folgendem Schluß: „Ungültig schließt eine Ehe, wer mit der Eheschließung nicht die Gründung einer Gemeinschaft des ganzen Lebens (can. 1055 § 1 CIC/1983) beabsichtigt. Wem eine solche Intention fehlt, unterschreitet das rechtlich zulässige Minimum dessen, was bei der Eheschließung gewollt sein muß. Sein Konsens kann nicht als gegenseitige ‚traditio et acceptatio‘ bezeichnet werden“ (374). Eigentlich ist dies ja auch eine Binsenwahrheit, und man fragt sich, warum der Gesetzgeber nicht schon längst dieses „caput nullitatis“ formuliert hat. Vermutlich deshalb nicht, weil sich der römische Gesetzgeber weniger von der Theorie und mehr von der Praxis leiten läßt. Und in der Praxis waren die früheren Zeiten eben anders als die heutigen (s.o.). – Ich habe die Arbeit von K. mit großem Gewinn gelesen. Es gelingt ihm, das Kapitel über den Ehekonsens (also die *canones* 1095–1107), das weithin einem Sammelsurium gleicht, in eine gewisse Systematik zu bringen.

R. SEBOTT S. J.